

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VI/0085/14	EBA AZ:
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1.	Finanz- und Verwaltungsausschuss	20.10./17.11.2014			
2.	Ortschaftsrat Westdorf - Anhörung	21.10.2014			
3.	Ortschaftsrat Freckleben - Anhörung	22.10.2014			
4.	Ortschaftsrat Groß Schierstedt - Anhörung	04.11.2014			
5.	Ortschaftsrat Drohndorf - Anhörung	12.11.2014			
6.	Betriebsausschuss EBA	20.11.2014			
7.	Ortschaftsrat Mehringen - Anhörung	25.11.2014			
8.	Stadtrat	03.12.2014			

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasseranlage)

Begründung/Erläuterung:

Die Stadt Aschersleben ist gem. § 78 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft. Zur Erfüllung dieser hoheitlichen Pflichtaufgabe bedient sich die Stadt Aschersleben ihres Eigenbetriebes Abwasserentsorgung.

Der Eigenbetrieb hat im Rahmen der Aufgabenerfüllung darauf hinzuwirken, dass die Abwasserbeitrags- und/oder Gebührenkalkulation unverzüglich erstellt und - wenn nötig - fortgeschrieben wird. Dieser Umstand war Anlass für die Neukalkulation der Abwassergebühren in der Stadt Aschersleben.

In Anwendung der kommunalabgabenrechtlichen Grundprinzipien und der zeitlichen Erfordernis wurde die Gebührenkalkulation durch das Planungsbüro Allevo Kommunalberatung GmbH erarbeitet, so dass die neu kalkulierten Gebühren vom Stadtrat der Stadt Aschersleben im laufenden Jahr beschlossen werden können, mit dem Ziel, ab 01. 01. 2015 weiterhin Kosten deckende Abwassergebühren zu erheben.

Die Erarbeitung der Gebührenkalkulation der dezentralen Abwasserentsorgung erfolgte für die Jahre 2015 – 2017 (Dreijahreszeitraum) mit Nachkalkulation der dezentralen Abwasserentsorgung für die Vorjahre bis 2012.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen Kosten für die jeweiligen Kostenträger unterliegt der EBA als öffentlich-rechtliches Abwasserentsorgungsunternehmen den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA).

Im Einzelnen wurden folgende Gebühren (durchschnittliche Gebühren für den Zeitraum 2015 – 2017) neu kalkuliert:

- a) Gebühr für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Gruben beträgt 8,59 €/m³ (bisher 6,85 €/m³) nach dem Frischwassermaßstab,
- b) Gebühr für die Schlammmentsorgung aus Kleinkläranlagen beträgt 14,35 €/m³ (bisher 14,46 €/m³) nach dem Maßstab der entsorgten Menge Fäkalschlamm

Die Kalkulationsunterlagen wurden der Beschlussvorlage Nr. VI/0084/14 beigelegt. Die komplette Kalkulation liegt zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb Abwasserentsorgung vor.

Zuständigkeit:

§ 45 Abs. 2 Ziffer 1 KVG LSA

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigelegte Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasseranlage)

An Folgelasten entstehen Kosten in Höhe EUR

von:

erwartete Einnahmen: EUR

anzeigepflichtig

Bekanntmachung

genehmigungspflichtig

Änderung im Ortsrecht

AUSWIRKUNGEN AUF DEN STELLENPLAN:

Stellenerweiterung

Stellenreduzierung

DEMOGRAFIE-CHECK:

Die Maßnahme ist demografierelevant: Ja

Nein

Die Maßnahme ist verantwortbar: Ja

Nein

Weiterführende Ausführungen zum Demografie-Check in der Begründung

BEMERKUNGEN:

zur Besonderen Kontrolle durch den Stadtrat
Projektverantwortlicher/Ansprechpart
ner:

Betriebsleiter